



Bauordnungsamt Fürth, R.-Breitscheid-Str. 35, 8510 Fürth

Unser Zeichen:

602Z3773B80

Verein zur Förderung der
natürlichen Lebensweise u.d.
Kommunikationsfähigkeit vertr.d.
Judith

Bitte stets angeben!
Sprechzeiten Mo.-Fr. 8-12 Uhr
Fernsprecher (0911) 741
546 Vermittlung 741-1

8510 Fürth

Ihr Schreiben/Antrag vom:

21.11.1980

Datum:

23.01.1981

Nutzungsänderung vom Laden in Vereinsräume i.A. Helmstraße 11

Anlagen: Bauplan
Kostenrechnung
2 Baubeginnsanzeigen
Bauerlaubnisanzeige
Antrag auf Schlußabnahme

Die Stadt Fürth erläßt auf Ihren Antrag folgenden

B e s c h e i d :

Für das obenbezeichnete Vorhaben wird nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Auflagen zu erfüllen und die Hinweise zu beachten:

0208 Die mit G 90 bezeichneten Belichtungsflächen (Fenster o.ä.) sind mit Verschlüssen nach DIN 4102, Teil 2 bzw. Teil 5 zu verschließen.

0108 Die in den Plänen mit "F 90" bezeichneten Wände sind feuerbeständig - F 90 -A- nach DIN 4102 auszuführen.

7204 Nach Maßgabe des Art. 62 BayBO i.V.m. der Vollzugsanweisung der Stadt Fürth hierzu entsteht durch das diesem Bescheid zugrundeliegende Vorhaben ein Stellplatzbedarf für 1 Kfz.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden auf 45,-- DM festgesetzt.

Auslagen für die Prüfung der bautechnischen Nachweise sind in Höhe von --,-- DM angefallen.

G r ü n d e :

Das Vorhaben ist gem. Art. 82 Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) i.d.F.Bek. v. 1.10.1974 (GVBl. S. 513) genehmigungspflichtig.

Zur Entscheidung über den Antrag ist die Stadt Fürth zuständig (Art. 80 und 81 Abs. 1 BayBO).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Bayer. Kostengesetzes (KG) vom 17.12.1956 i.d.F.d.Bek. v. 25.6.1969 (GVBl. S. 165).

Hinsichtlich des Kostenansatzes siehe beiliegende Kostenrechnung. Die angeführten Tarife beziehen sich auf die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses (KV) vom 27.12.1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6.1978 (GVBl. S. 344).

Den Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben konnte nicht entsprochen werden. Für die auf Ihr Grundstück weisenden drei Fenster liegt ein sogenanntes Lichtrecht (Servitut) vor. Da diese Fenster schon vor 1900 bestanden, sind sie ähnlich wie bei einer Vormerkung im Grundbuch abgesichert.

Den jetzigen feuersicherheitlichen Anforderungen wurde durch Auflagen Rechnung getragen.

Weitere nachbarschützenden Belange sind nicht berührt. Daher war dem Antrag zu entsprechen.